

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 26. Oktober 1929.

An die Kirchenvorstände

1. Der Kirchenrat hat für den Hauptverein des Evangelischen Bundes, Hamburg, eine fakultative Kirchenkollekte für die Abendgottesdienste am 10. November 1929 bewilligt. Diese Kollekte ist nur einzusammeln, wenn der Kirchenvorstand es beschließt.

2. Es wird gebeten, die Zahl der angemeldeten Konfirmanden für Ostern 1930 und zum Vergleich die Zahl der Ostern 1929 Konfirmierten bis zum 2. November 1929 der Kanzlei des Kirchenrats aufzugeben. Pünktliche Innahme des Termins ist notwendig.

An die Herren Geistlichen

1. Die Herren Geistlichen werden ersucht, nach § 23 der Kirchenverfassung vom 30. Mai 1923 am 17. November 1929 im Gottesdienst eine Fürbitte für die Wahl der Kirchenvorsteher zu halten.

2. Als Bußtagstexte werden vorgeschlagen:

Hauptgottesdienst Matth. 21, 28—32; übrige Gottesdienste 1. Kor. 10, 5—12
(Aber an ihrer Vielen nicht falle), Sprüche 28, 13 (war seine Missetat . . .
erlangen).

Etwas Einsprüche bis zum 2. November 1929 an den Senior.

3. Vom 11. bis 14. November 1929 findet in Berlin im Hause des christlichen Vereins junger Männer, Wilhelmstraße 34, Gartenhaus, eine Führertagung mit Lehrgang für die Geistlichen, veranstaltet vom Deutschen Sittlichkeitsbund vom Weißen Kreuz, statt. Es werden dort Vorträge halten Professor D. Schaeder, Breslau, Dr. med. Hoppeler, Zürich, Dr. med. March, Charlottenburg, Pfarrer Knabe, Leipzig. Programme für die Tagung, deren Besuch gewiß zu empfehlen ist, liegen auf dem Büro des Kirchenrats zur Kenntnisnahme aus.

Der Kirchenrat

Der Senior

